

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 UKI 4/25

Anlage zum Sitzungs-
protokoll vom 04.12.2025

2-03 O 21000/25

Landgericht Frankfurt am Main



**Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil**

In dem Unterlassungsklageverfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V.,
vertreten durch die Vorständin ,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Hauser Healthcare GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Hanauer Landstraße 211b, 60314 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 04.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,
 - a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite <https://hannahhauser.de/> Kundenbewertungen zugänglich zu machen oder zugänglich machen zu lassen, ohne darüber zu informieren, ob und wie sichergestellt wird, dass die dort veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, welche die dort angebotenen Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben,
wenn dies geschieht wie in der in Anlage K 1 dargestellten Art und Weise.
 - b. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite <https://hannahhauser.de/> im Zusammenhang mit der Bewerbung für ein Coaching Gesundheitsdaten zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, ohne zuvor eine informierte Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung dieser Daten eingeholt zu haben,
wenn dies geschieht wie in der in Anlage K 3 dargestellten Art und Weise.
 - c. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite <https://hannahhauser.de/> Gesundheitsdaten bei betroffenen Personen zu erheben oder erheben zu lassen, ohne zum Zeitpunkt der Erhebung der Gesundheitsdaten die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen;
wenn dies geschieht wie in der in Anlage K 3 und K 4 dargestellten Art und Weise

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 350.00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht